

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

45 (25.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 45

Karlsruhe, den 25. Juli

1922

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 240. Beforderungsaufbesserung ab 1. Juli und 1. August 1922. (A 7. Zb 7. Nr. M 1411.)

1. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Reichskabinett und der verfassungsmäßigen Genehmigung beträgt der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und der außerplanmäßigen Beamten:

a) vom 1. bis 31. Juli 1922 zum Grundgehalt (Diäten) und Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M nicht überschreiten, 215 v. H. (bisher 160), im übrigen 160 v. H. (bisher 105), zu den Kinderzuschlägen 160 v. H. (bisher 105);

b) ab 1. August 1922 zum Grundgehalt (Diäten) und Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M nicht überschreiten, 240 v. H., im übrigen 185 v. H., zu den Kinderzuschlägen 185 v. H.

2. Die Erhöhungen für die Monate Juli und August bei den Monatsempfängern und für Juli bis September bei den Vierteljahresempfängern sind alsbald zu berechnen, damit die Auszahlung sogleich nach Eingang der Zahlungsermächtigung erfolgen kann. Vor Eingang des Zahlungsauftrags darf mit der Zahlung nicht begonnen werden.

3. Die Berechnung der 55%igen Erhöhung für Juli und der 80%igen Erhöhung ab August kann für planmäßige Beamte an Hand der verteilten Gehaltstafeln für die Beförderungsregelung ab 1. April 1922 ohne Schwierigkeit vorgenommen werden.

Beispiel:

Erhöhung für einen kinderlosen Beamten der Beförderungsgruppe VI Stufe 9 in Ortsklasse A:

Grundgehalt: 25 000 M, Ortszuschlag: 6 400 M, zusammen 31 400 M.

Jahreserhöhung für Juli (55 % aus 31 400 M) = 17 270 M,

ab August (80 % aus 31 400 M) = 25 120 M.

Hieraus Nachzahlung:

Für Monatsempfänger (für Juli $\frac{1}{12}$ aus 17 270 M) = 1 439,17 M

" " (für August $\frac{1}{12}$ aus 25 120 M) = 2 093,33 M

zusammen 3 532,50 M.

Für Vierteljahresempfänger (für Juli $\frac{1}{12}$ aus 17 270 M) = 1 439,17 M

" " (für August und September $\frac{2}{12}$ aus 25 120 M) = 4 186,67 M

zusammen 5 625,84 M.

4. Die Erhöhung des Teuerungszuschlags für Kinder berechnet sich wie folgt:

Kinder im Alter bis zum vollendeten	Erhöhung für	
	Juli	August
6. Lebensjahr (200)	110.— M	160 M
14. " (250)	137.50 "	200 "
21. " (300)	165.— "	240 "

5. Für planmäßige Beamte werden keine Deckstreifen zu den Gehaltstafeln für die Beförderungsregelung ab 1. April 1922 erstellt. Dagegen gehen den Dienststellen für die außerplanmäßigen Beamten der ersten 5. Diätarienjahre wieder Ergänzungsbücher zu, aus denen Jahres- und Monatsbetrag der Erhöhung zu ersehen sind.

Die Berechnung der Erhöhungen für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Angestellte sowie für Ruhegehaltsempfänger usw. erfolgt wieder durch das Zentralbüro.

6. Rechnungsvorschriften. Die Stammkarten sind richtigzustellen, d. h. die Teuerungszuschläge und Kinderteuerungszuschläge sind so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleiben und die neuen Gesamtbeträge (also nicht nur die Erhöhungen) sind darüber zu schreiben; bietet die Vorderseite für die Berichtigung keinen genügenden Raum, so ist die Rückseite zu verwenden.

Zur Zahlung der Erhöhungen nach Ziffer 2 ist der Beförderungslistenvordruck zu verwenden. In Spalte 5 und 7 sind die Erhöhungen einzutragen, also bei Monatsempfängern für 2 Monate, bei Vierteljahresempfängern für 3 Monate. Nach Bildung der Summe in Spalte 9 ist der Steuerabzug in Spalte 10 auszuwerfen und die Beförderungsliste im übrigen nach Vorschrift abzuschließen.

Im Gehaltsbuch ist die Nachzahlung auf der dritten Umschlagsseite unter Ziffer 4 einzutragen „als Teuerungszuschlag-Nachzahlung Juli—August“ oder „Juli—September“, und zwar Teuerungszuschlag und Kinderteuerungszuschlag getrennt.

Die Aufrechnung der Nachtragsliste an die Eisenbahnhauptkasse hat gemeinsam mit der Aufrechnung der laufenden Augustbesoldungsliste und den gemäß Telegrammbrief vom 5. Juli 1922, A 7. Zb 7, gefertigten Nachtragslisten in der Weise zu erfolgen, daß die Summe der Nachtragslisten der Summe der Augustlisten in der Endzusammenstellung zugeschlagen wird.

7. Wenn nichts anderes bestimmt wird, sind bei der ordentlichen Besoldungsberechnung für Monatsempfänger für den Monat September den Teuerungszuschlägen von vornherein die neuen Sätze zugrunde zu legen.

Der laufenden Zahlung der Augustbeträge sind der Einheitlichkeit wegen von allen Dienststellen die ab 1. Juni 1922 gültigen Teuerungszuschläge zugrunde zu legen.

Nr. 241. Kosten des Heilverfahrens bei unfallverletzten Beamten.

(A 2. Zb 3. Nr. 1111.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 94. Nr. 154/22 vom 6. Juni 1922:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß die Heilungskosten für die im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Beamten in gleichem Umfange verwaltungsseitig übernommen werden, wie dies für die Beamten der ehemaligen preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft nach den in Abschrift beigelegten Vorschriften zugelassen ist. Soweit bisher in einzelnen Ländern den Beamten eine weitergehende Fürsorge zuteil geworden ist, kann es auch bei den aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übergetretenen Beamten dabei bewenden.

Heilungskosten, auf die ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, sind bei Kapitel 2 Titel 12 Ziffer 1 Unterziffer 1 zu veranschlagen (siehe Buchungsordnung § 29 Ziffer 1 a).

II. Die erwähnten Vorschriften lauten:

Hat sich ein im Betriebe beschäftigter Beamter eine Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen, so können für die Dauer seines Verbleibens im aktiven Dienste auch die Kosten der Zuziehung eines anderen als des Bahnarztes sowie die sonstigen Heilungskosten auf die Staatskasse übernommen werden, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft der Beamten bei Krankenkassen aus diesen zu bestreiten ist. Hierbei ist nicht Bedingung, daß die Störung der Gesundheit mit einem bestimmten, zeitlich abgegrenzten Ereignis in ursächlichem Zusammenhange steht. Es genügt der Nachweis, daß die Krankheit durch die dienstlichen Verrichtungen, durch allmählich wirkende schädliche Einflüsse des Dienstes, wie dies z. B. bei Lungenleiden der Fall sein kann, hervorgerufen ist. Bei Beschädigungen der Gesundheit infolge von Betriebsunfällen können demnach den Beamten die Heilungskosten auch während der Dauer des aktiven Dienstes gewährt werden, während gemäß § 1 des Unfallfürsorgegesetzes ein Rechtsanspruch hierauf erst mit dem Befalle des Dienstentkommens eintritt. Die Grenzen des Angemessenen und Notwendigen dürfen in keinem Falle überschritten werden; die Heranziehung entfernt wohnender Spezialärzte oder die Anwendung kostspieliger Kuren für Rechnung der Verwaltung ist nur dann zuzulassen, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage, etwa nach Anhörung der zuständigen Medizinalbeamten oder eines zweiten Bahnarztes, unumgänglich notwendig ist. Werden hierbei Badereisen für geboten erachtet, so empfiehlt es sich, sowohl im Interesse der Verwaltung als auch des Beamten, vor Beginn solcher Reisen eine angemessene Bauschumme zu vereinbaren, um einerseits die Innehaltung der Grenzen des Notwendigen und des dem Stande des Beamten Angemessenen von vornherein sicherzustellen, andererseits den Beamten vor den mit einer späteren Prüfung und Abrechnung verbundenen, für den Gesundheitszustand des Beamten nachteiligen Aufregungen zu bewahren. Sofern etwa in andern Fällen, in welchen die Erkrankung usw. des Beamten mit dem Dienste nicht im Zusammenhange steht, ausnahmsweise eine weitergehende Begünstigung als die kostenfreie Behandlung durch den Bahnarzt aus ganz besonderen Gründen billig erscheinen möchte, bedarf es zur Übernahme der hiermit verbundenen Kosten auf die Staatskasse der ministeriellen Genehmigung. Der Regel nach wird in Fällen dieser Art in erster Reihe auf entsprechende Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds Bedacht zu nehmen sein.

III. Diese Bestimmungen haben den Zweck, Fürsorge zu treffen, daß den unfallverletzten Beamten nicht auch noch durch die Kosten der ärztlichen oder sonst erforderlichen Behandlung ein Vermögensnachteil erwachse. Den Beamten unter Umständen darüber hinaus einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist nicht beabsichtigt. Ein solcher Vorteil würde aber eintreten, wenn bei Feststellung der zu erstattenden Heilungskosten die etwa während der Dauer der Behandlung in einer Heilanstalt usw. eingetretenen Ersparnisse an den Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts nicht in Abzug gebracht würden. Sache der zuständigen Dienststelle ist es, baldigst festzustellen, ob und inwieweit nach obigen Grundsätzen der betreffende Beamte an den Kosten seines Aufenthalts in der Heilanstalt für den Tag zu beteiligen ist. Über das Ergebnis dieser Erhebungen ist mit dem Antrag auf Überführung in die Heilanstalt der Eisenbahn-Generaldirektion ziffermäßiger Nachweis mit einer Erklärung des Beamten vorzulegen, daß er sich zur Erstattung eines den Ersparnissen in seinem Familienhaushalt entsprechenden Anteils an den Kosten des Heilverfahrens ausdrücklich verpflichtet. Mit der hierauf ergehenden Entscheidung der Eisenbahn-Generaldirektion ist demnächst die Rechnung der Heilanstalt usw. über die verwaltungsseitig zu übernehmenden Kosten zu belegen. Weiter hat die zuständige Dienststelle dafür zu sorgen, daß die nach Festsetzung der Eisenbahn-Generaldirektion von dem Beamten zu tragenden Kosten bei der jedesmaligen Gehaltszahlung für den verfloßenen Zeitabschnitt einbehalten und an die Hauptkasse abgeführt werden. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird noch bemerkt, daß bei Verbringung von Beamten in außerhalb ihres Wohnortes gelegene Heilanstalten usw. Tagesgelder und Fuhrkosten nicht zuständig sind.